



Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- in der jeweils gültigen Fassung) von der Gemeinde Wilhelmsfeld bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Unterkünfte nach § 1 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Es ist der Gemeinde Wilhelmsfeld unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen und umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmung dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch die schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.

(2) Die Gemeinde erhebt ein Chip- und Schlüsselpfand in Höhe von 20,00 Euro, welches bei Übergabe des Schlüssels erhoben wird. Das Geld wird von der Gemeinde verwahrt und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel wieder ausbezahlt.

(3) Bei Verlust des Schlüssels oder des Chips für die Unterkunft wird für den Nachschlüssel eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Sollte durch den Verlust des Schlüssels der Tausch eines oder mehrerer Schlösser erforderlich werden, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten des Austauschs erhoben.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft

- a) nicht innerhalb von 7 Tage bezieht,
- b) 4 Wochen nicht mehr bewohnt,
- c) sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder
- d) sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

(5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Wilhelmsfeld. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung und der Rückgabe der Schlüssel.

(6) Wenn ein leistungsfähiger Obdachloser mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist, so kann das Nutzungsverhältnis beendet werden.

(7) Erhält ein Obdachloser keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen. Zudem ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Dem Benutzer ist es untersagt,

- a) die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio - oder anderen Musikgeräten,
- b) in der Unterkunft zu rauchen,
- c) das Konsumieren und Anpflanzen von Betäubungsmitteln in der Unterkunft,
- d) die Ausübung der Prostitution.

(5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
- d) ein Tier in der Unterkunft halten will;
- e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will;
- f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will, dies gilt auch für die Anbringung von Satelliten-Anlagen.

(6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Wilhelmsfeld einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 7 Umsetzung in eine andere Wohnung

(1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde Wilhelmsfeld verwaltete Unterkunft jederzeit möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z.B. gegeben, wenn:

- a) die bisherige Wohnung im Zusammenhang mit Verkauf-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterung-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die Wohnung einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll,
- b) bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird,
- c) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen,
- d) der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
- e) der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
- f) wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
- g) die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden sollen oder dringender Bedarf für andere Obdachlose / Flüchtlinge gegeben ist,
- h) dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht,
- i) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
- j) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut),
- k) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung und Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- l) der Ressourcenverbrauch den Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Haushalte in erheblichem Maße übersteigt.

(2) Kommt ein Benutzer mit mehr als drei Monatsbeiträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die gemeinschaftliche Benutzung bestimmter Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft ist zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 9 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Wilhelmsfeld nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden.

§ 10 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 11 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

(3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel / Chips / Code - Karten, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die

Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen. Es besteht seitens der Gemeinde Wilhelmsfeld das Recht, zurückgelassene Gegenstände aus dem Eigentum des Benutzers zu räumen. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ist das Eigentum nicht verwertbar, so kann es entsorgt werden.

§ 13

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 14

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 16

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

(3) Für die Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, des Stromverbrauchs und der Heizung werden neben den Benutzungsgebühren separate Gebühren erhoben.

(4) Beim erstmaligen Bezug der Unterkunft wird bei Inanspruchnahme eine Gebühr für die Erstausrüstung erhoben.

§ 17

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat

a) Johann-Wilhelm-Straße 26	4,09 Euro
b) Bergschlög 5	4,49 Euro
c) Heidelberger Straße 7	4,15 Euro
d) Silbergasse 21	4,51 Euro
e) Waldhornstraße 10	6,16 Euro

(3) Die Betriebskosten (Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfall) betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat

a) Johann-Wilhelm-Straße 26	7,55 Euro
b) Bergschlög 5	8,11 Euro
c) Heidelberger Straße 7	8,63 Euro
d) Silbergasse 21	8,14 Euro
e) Waldhornstraße 10	7,65 Euro

(4) Für die Möblierung der Räume wird eine monatliche pro Kopf-Pauschale von 10,00 Euro erhoben.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr, der Betriebskosten und der Möblierungspauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. der Pauschale zugrunde gelegt.

(6) Bei überdurchschnittlichem Verbrauch von Strom, Wasser und Gas oder ähnlichem kann der die anteilig für die jeweiligen Kosten kalkulierten Betriebskosten übersteigende Rechnungsbetrag voll an die Bewohner umgelegt werden.

(7) Für Unterkünfte und Wohnungen, die von der Gemeinde zum Zwecke der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterbringung angemietet wurden bzw. werden, bilden der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins bzw. die vereinbarten Neben-/Betriebskosten die Kalkulationsgrundlage.

§ 18

Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

(1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gehührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gehührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gehührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gehührenpflicht.

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar

- a) entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b) entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe a ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe c ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
- d) entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe d ohne Zustimmung der Gemeinde ein Tier in der Unterkunft hält;
- e) entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe e ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge (auch Moped oder Mofa) abstellt;
- f) entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe f ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art vornimmt oder eine Satelliten-Anlage anbringt;
- g) entgegen § 6 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
- h) entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- i) entgegen § 9 seine Möbel oder Gegenstände in den zugewiesenen Räumen oder in anderen Räumen oder im Außenbereich der Unterkunft abstellt;
- j) entgegen § 11 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- k) entgegen § 11 Abs. 3 die Nachtruhe Anderer stört;
- l) entgegen § 12 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.07.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 18.12.2024




Dr. Tobias Dangel
Bürgermeister

